

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. November 2025, GZ: aaa, betreffend Nichtgewährung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 5. September 2025 richtete der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) an die Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) ein Informationsbegehren gemäß § 7. Er führte kurz zusammengefasst aus, der frühere D__ Bezirkshauptmann Dr. C__ sei mutwillig abgesetzt worden. Die Begutachtungskommission sei befangen gewesen, Dr. C__ habe im Amtsinspektions- und Abberufungsverfahren kein Recht auf Akteneinsicht und Stellungnahme zu bestimmten Vorwürfen gehabt und der ehemalige Landesamtsdirektor habe bereits zu Beginn des Abberufungsverfahrens prophezeit, dass Dr. C__ nicht als Bezirkshauptmann zurückkehren werde. Im Hinblick darauf stellte der Bf die Frage, *„wie das in einem Rechtsstaat möglich sein kann?“* Die weiteren Fragen des gegenständlichen Informationsbegehrens betreffen im Kern die Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens, die Personalvertretung von Dr. C__ in diesem sowie einen *„Maulkorb“* des Obmanns der Personalvertretung der Bezirkshauptmannschaft D__.

I.2. Mit Schreiben vom 29. September 2025 teilte die belangte Behörde dem Bf unter Anführung einer näheren Begründung mit, dass sein Informationsbegehren nicht positiv erledigt werden könne, woraufhin der Bf mit E-Mail vom 5. Oktober 2025 eine bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit beantragte und (implizit) klarstellte, dass er auch mehrere feststellende Ausführungen in seinem Informationsbegehren vom 5. September 2025 als Fragen verstanden wissen wollte und daher eine behördliche Stellungnahme dazu erwartete (z. B. zum behaupteten Anruf von E__ bei der Staatsanwaltschaft oder zum mangelnden Recht auf Akteneinsicht und Stellungnahme von Dr. C__ im Amtsinspektions- und Abberufungsverfahren).

I.3. Mit Bescheid vom 6. November 2025, GZ: aaa, stellte die belangte Behörde gemäß §§ 1 Z 1, 2 Abs. 1, 7 Abs. 4, 9, 11, 16 und 19 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, § 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 (Oö. ObjG), LGBl. Nr. 102/1994 idF. LGBl. Nr. 64/2025, und §§ 56 ff. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1994 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 50/2025, fest, dass dem Bf *„ein Recht auf Zugang zu Informationen nicht zukommt und von der Oö. Landesregierung ein Informationszugang nicht gewährt wird.“* Begründend führte sie kurz zusammengefasst aus, das Recht auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz erstrecke sich lediglich auf vorhandene und verfügbare Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zu gesonderten Recherchen, Aufbereitungen oder Erläuterungen bestünde nicht. Mangels Verfügbarkeit von Informationen zu

den Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens und den Fragen zur Personalvertretung von Dr. C__ hätte daher keine Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestanden. Die im Informationsbegehren beispielhaft genannten Kosten seien – wenn überhaupt – nur durch eine Vielzahl an Auswertungen und eine detaillierte, gesondert zu erstellende Ausarbeitung darstellbar. Im Übrigen verpflichtete das Informationsfreiheitsgesetz weder zur Gewährung von Detailinformationen, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären, noch zur Erstellung rechtlicher Abhandlungen oder zur Begründung von Behördenhandeln, weshalb auch die übrigen Fragen nicht zu beantworten gewesen seien. Darüber hinaus seien die besonderen Informationszugangsregelungen nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 einer Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes entgegengestanden.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 24. November 2025 fristgerecht Beschwerde. Er beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und die begehrten Informationen erteilen, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen. Des Weiteren verlangte er die Einvernahme einer Vielzahl von Zeugen zu diversen Themen im Zusammenhang mit dem Abberufungsverfahren von Dr. C__. Für den Fall, dass das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 einer Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz entgegenstehen sollte, stellte er darüber hinaus den Antrag, ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 zu veranlassen. Er brachte kurz zusammengefasst vor, die belangte Behörde habe nicht generell von einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses gegenüber dem Recht auf Informationszugang ausgehen dürfen und führte das Judikat des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. August 2017, Ra 2015/04/0010, zur Untermauerung des behaupteten Informationsanspruchs betreffend die Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens an.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 15. Dezember 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Sie hielt unter Bezugnahme auf das Beschwerdevorbringen im Wesentlichen fest, das Informationsfreiheitsgesetz sehe zu Themen, die Gegenstand eigener Verfahren gewesen seien, keine Zeugenvernehmungen vor. Es diene nicht der Ergänzung des Abberufungsverfahrens oder rechtskräftig erledigter Strafverfahren oder der Überprüfung vermeintlicher (Verfahrens-)Fehler.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Mit Informationsbegehren vom 5. September 2025 richtete der Bf die untenstehenden Fragestellungen an die belangte Behörde. (Anm.: Die Nummerierungen wurden der besseren Übersichtlichkeit halber durch das erkennende Gericht vorgenommen.)

1. Im Hinblick auf sein Vorbringen, die Begutachtungskommission sei befangen gewesen, Dr. C__ habe nie das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf Stellungnahme zu den Vorwürfen puncto Fach- und Führungskompetenz im Zuge des Amtsinspektions- und Abberufungsverfahrens gehabt und der ehemalige Landesamtsdirektor habe bereits zu Beginn des Abberufungsverfahrens prophezeit, dass Dr. C__ nicht als Bezirkshauptmann zurückkehren werde, stellte der Bf die Frage, *„wie das in einem Rechtsstaat möglich sein kann?“*

Die weiteren Fragen des Bf lauten wörtlich wie folgt:

2. *„Wie hoch waren die Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens im Fall des Bezirkshauptmanns C__, die dem Land, respektive dem Steuerzahler, erwachsen sind?“*
3. *„Durch welchen Personalvertreter wurde C__ beim Abberufungsverfahren vertreten?“*
4. *„Warum hat der BH D__ PV Obmann [B__] einen Maulkorb, durfte sich zum Abberufungsfall nicht äußern und auch C__ nicht vertreten?“*
5. *„Wie ist diese Nichtvertretung mit dem Oö. L-PVG, insb. § 2, rechtlich vereinbar?“*
6. *„Wer hat das angeordnet?“*

II.1.2. Mit E-Mail vom 5. Oktober 2025 beantragte der Bf die Erlassung eines Bescheides.

II.1.3. Die belangte Behörde verfügt über keine Aufzeichnungen zu den Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens von Dr. C__ (vgl. Frage 2.). Diese wären – wenn überhaupt – nur durch eine Vielzahl von Auswertungen und eine detaillierte, gesondert zu erstellende Ausarbeitung darstellbar. Eine Gesamtabfrage steht technisch nicht zur Verfügung.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der unter Punkt II.1.1 bis II.1.2. festgestellte Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

II.2.2. Der unter Punkt II.1.3. festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid. In der rechtlichen Begründung ist explizit festgehalten, dass eine Gesamtabfrage der Kosten technisch nicht möglich ist und die begehrte Kostenaufstellung eine gesonderte Recherche und Aufbereitung erfordern würde, die mit umfangreichen – wenn überhaupt machbaren – Auswertungen verbunden wäre.

Für das erkennende Gericht besteht kein Anlass, an diesen glaubwürdigen, lebensnahen und schlüssigen Angaben der belangten Behörde zu zweifeln. Die Äußerung des Bf im E-Mail vom 5. Oktober 2025, die im Abberufungsverfahren angefallenen Kosten seien „*in der Buchhaltung ersichtlich und relativ leicht eruierbar*“, ist nicht weiter untermauert und vermag daher keine Zweifel an den nachvollziehbaren Schilderungen der belangten Behörde zur Nichtverfügbarkeit der Information zu erwecken. Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde falsche Angaben gemacht haben könnte, liegen nicht vor. Die Annahme, die belangte Behörde habe Falschaussagen getätigt, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts daher nicht gerechtfertigt. Dieses ist vielmehr von der Richtigkeit der Ausführungen der belangten Behörde überzeugt.

II.2.3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass Informationsbegehren weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

Die Ladung und zeugenschaftliche Einvernahme der vom Bf im Beschwerdeschriftsatz namhaft gemachten Personen war mangels Entscheidungsrelevanz nicht erforderlich. Die Überzahl der vom Bf angeführten Beweisthemen betrifft – zumindest mittelbar – das bereits abgeschlossene Abberufungsverfahren von Dr. C__, nicht aber Fragen zur Existenz bzw. Verfügbarkeit von Informationen oder ähnliche, für das Informationsverfahren relevante Umstände. Die Einvernahme der beantragten Zeugen ist deshalb nicht dazu geeignet, verfahrensrelevante Tatsachen zu beweisen. Soweit der Bf die Einvernahme des Landeshauptmanns oder die Einvernahme von F__ zu den Kosten des Abberufungsverfahrens begehrt,

ist anzumerken, dass das Gericht – wie bereits ausgeführt – keine Zweifel an dem festgestellten Sachverhalt und insbesondere keine Zweifel an der Nichtverfügbarkeit der Information betreffend die Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens hegt (vgl. Punkt II.2.2.). Den Beweisanträgen des Bf war daher nicht zu folgen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,

4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

§ 3. (1) [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

[...]

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

[...]

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

[...]

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. [...]

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

III.3. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071). Bei der Beurteilung des Umfangs der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts kommt es darauf an, worüber die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2025, Ro 2023/04/0045; 25.06.2024, Ra 2022/04/0167).

Spricht eine Behörde über ein Informationsbegehren ab, ist Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage, ob die mit dem Informationsbegehren befasste belangte Behörde die Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Informationsbegehren kann im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert bzw. erweitert werden; allfällige Änderungen sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 6. November 2025 hat die belangte Behörde über das Informationsbegehren des Bf vom 5. September 2025 abgesprochen. Damit ist die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht klar abgesteckt. Zu beurteilen war ausschließlich, ob die Informationserteilung zu Recht unterblieb.

Die feststellenden Ausführungen des Bf zu den Vorgängen rund um die Abberufung von Dr. C__ als Bezirkshauptmann – wie beispielsweise zur behaupteten Befangenheit von Mitgliedern der Begutachtungskommission oder zu behauptetem rechtswidrigem Verhalten einzelner Personen – waren nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheids und sind für das Beschwerdeverfahren schon deshalb nicht von Relevanz. Davon abgesehen stehen sie in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Es war auch aus diesem Grund nicht näher darauf einzugehen.

III.4. Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz:

III.4.1. Allgemeines:

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Bloßes (nicht vergegenständlichtes) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes nicht aus. In welcher (materiellen) Form die Information vorhanden ist, spielt hingegen keine Rolle. Allerdings kann nur eine Wissenserklärung und damit nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Information sein. Außerdem sind Gegenstand der Informationsverpflichtung nur Informationen, die für die Behörde verfügbar sind. Nicht verfügbar im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG sind Informationen, die erst beschafft werden müssten (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018 mwN.). Die jeweils angerufene Stelle ist folglich keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Wie schon nach dem Auskunftspflichtgesetz besteht auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz zwar grundsätzlich eine Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung oder Rechtfertigung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Organen der Vollziehung – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Wege der Auskunfts- bzw. Informationspflicht auch eine Verpflichtung überbinden wollte, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 30.06.1994, 94/06/0094). Das gilt sowohl gegenüber Informationswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren als auch gegenüber Dritten (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109). Informations-

begehren, die auf Bekanntgabe der Absichten oder Motive behördlichen Handelns oder Unterlassens gerichtet sind, fallen insofern nicht in den Schutzbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034; 27.02.2013, 2009/17/0232; 23.10.2013, 2013/03/0109).

Anzumerken bleibt, dass das Informationsfreiheitsgesetz ebenso wenig wie die damaligen Auskunftspflichtgesetze ein Ersatzmittel für verfahrensrechtliche Rechtsbehelfe darstellt. Es soll durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten Transparenz gewährleisten, dient aber nicht der Korrektur, Wiederaufnahme bzw. Wiederauflösung abgeschlossener Verfahren. Es bietet damit keine Handhabe, die rechtliche Überprüfung einer bereits getroffenen Behördenentscheidung zu erzwingen oder die Vorgehensweise in einem bestimmten Fall (neuerlich) zu hinterfragen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mwN.). Davon abgesehen ist davon auszugehen, dass die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auskunftspflichtgesetzen, wonach die Behörde nicht zur Zurverfügungstellung von Detailinformationen verpflichtet ist, wie sie etwa aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären, auch auf nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingebrachte Informationsbegehren wie das vorliegende anzuwenden ist (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 27.02.1991, 90/01/0143).

III.4.2. Mangelnde Verfügbarkeit von Aufzeichnungen (vgl. die unter Punkt II.1.1. angeführte Frage 2.):

Wie festgestellt, konnte die Frage zu den Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens (Frage 2.) mangels Verfügbarkeit entsprechender Aufzeichnungen nicht beantwortet werden. Der belangten Behörde ist zuzustimmen, dass Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz nur zu erteilen sind, wenn sie verfügbar sind und nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen (vgl. dazu auch Punkt III.4.1.). Der Umstand, dass die Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens eventuell nach umfangreichen Ausarbeitungen dargestellt hätten werden können, ändert folglich nichts an der Nichtverfügbarkeit der Informationen gemäß § 2 Abs. 1 IFG. Die belangte Behörde gab dem Informationsbegehren des Bf bezüglich der in Rede stehenden Frage daher zu Recht keine Folge.

Der Bf verweist in seiner Beschwerde auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. August 2017, Ra 2015/04/0010, und versucht damit seine Rechtsansicht zu untermauern, er habe Anspruch auf die Bekanntgabe der Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Auskunftsverweigerung in der angeführten Entscheidung aus datenschutzrechtlichen

Gründen erfolgte. Im gegenständlichen Fall konnte eine Abwägung von Geheimhaltungsgründen gemäß § 6 IFG mit dem Recht auf Informationserteilung aber von vornherein unterbleiben, weil – mangels Verfügbarkeit der Information über die Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens – keine Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 leg. cit. vorhanden waren, die erteilt hätten werden können. Insofern ist die belangte Behörde im Recht, wenn sie in ihrem Vorlageschreiben vom 15. Dezember 2025 konstatiert, dass *„der konkrete Sachverhalt keineswegs mit jenem vergleichbar ist, der der vom Beschwerdeführer zitierten VwGH-Entscheidung vom 18.08.2025, Ra 2015/04/0010, zu Grunde lag.“*

III.4.3. Hinterfragung behördlicher Entscheidungen bzw. von Vorgängen im Zusammenhang mit dem Abberufungsverfahren von Dr. C__ (vgl. die unter Punkt II.1.1. angeführten Fragen 1., 3. bis 6.):

Die Fragen, wie bestimmte, vom Bf detailliert dargelegte Entscheidungen, Vorgänge bzw. Aussagen *„in einem Rechtsstaat möglich sein“* können (vgl. Frage 1.), zielen ebenso wie die Ersuchen um Informationen darüber, durch welchen Personalvertreter Dr. C__ vertreten wurde (vgl. Frage 3.), wie die Nichtvertretung von Dr. C__ durch einen Personalvertreter mit dem Oö. L-PVG rechtlich vereinbar sei (Frage 5.), wer die Nichtvertretung durch einen Personalvertreter von Dr. C__ angeordnet habe (Frage 6.) und weshalb *„der D__ Obmann [B__] einen Maulkorb“* bekommen habe und *„sich zum Abberufungsfall nicht äußern und auch C__ nicht vertreten“* durfte (Frage 4.) auf die Erlangung behördlicher Rechtfertigungen bzw. auf eine Offenlegung der Motive behördlicher Handlungen und Unterlassungen ab. Es werden damit – soweit die Behauptungen des Bf zutreffend sind, was im gegenständlichen Verfahren dahingestellt bleiben kann – Vorgehensweisen hinterfragt, die ein abgeschlossenes Verfahren betreffen. Wie sich aus Punkt III.4.1. ergibt, begründen Informationsbegehren aber keine Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz, wenn mit ihnen – unter dem Deckmantel des Informationsfreiheitsgesetzes – eine Wiederaufröhlung bereits abgeschlossener Verfahren bzw. eine Hinterfragung von mit abgeschlossenen Verfahren zusammenhängenden Handlungen oder Unterlassungen angestrebt wird. Davon abgesehen dient das Informationsfreiheitsgesetz nicht dazu, behördliche Beweggründe zu erforschen oder entsprechende Rechtfertigungen zu erlangen. Fragestellungen wie die in Rede stehenden sind daher nicht vom Schutzbereich des Informationsfreiheitsgesetzes umfasst.

Zu den Fragen nach der Personalvertretung von Dr. C__ im Abberufungsverfahren (vgl. Frage 3.) bzw. der Vereinbarkeit der Nichtvertretung mit dem Oö. L-PVG (vgl. Frage 5.) hält die belangte Behörde zwar fest, es existiere keine entsprechende *„aktenmäßige Dokumentation“*; nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist es allerdings irrelevant, ob sich Aufzeichnungen in Akten befinden oder außerhalb derselben vorhanden sind. Die rechtliche Begründung des Nichtvorhandenseins

von Informationen in den Akten ging insofern ins Leere. Wie soeben dargelegt wurde, blieben die entsprechenden Fragen des Bf aber dennoch zu Recht unbeantwortet.

Soweit der Bf in seinen Fragen Zweifel an der fach- und rechtskonformen Handlungsweise der Behörde anklingen lässt, sei außerdem darauf hingewiesen, dass das Informationsfreiheitsgesetz kein Mittel ist, um Unbehagen an behördlichen Vorgehensweisen zu artikulieren, Behörden anzuleiten oder zu belehren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 28.06.2006, 2002/13/0133; 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; 08.04.2019, Ra 2018/03/0124).

Mit Frage 5. stellt der Bf überdies eine Frage rechtlicher Natur. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach Rechtsauskünfte nicht der Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen unterlagen (vgl. etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019), ist aus Sicht des erkennenden Gerichts auf die neue Rechtslage nach dem Informationsfreiheitsgesetz übertragbar. Davon abgesehen darf gemäß § 9 Abs. 1 IFG auf das Rechtsinformationssystem des Bundes verwiesen werden, in dem alle österreichischen Gesetzestexte veröffentlicht werden und für jedermann kostenlos einsehbar sind.

III.5. Resümierend war die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen, dass dem Bf das Recht auf Zugang zu den begehrten Informationen nicht zukommt. Zu der unter Punkt II.1.1. angeführten Frage 2. waren keine Aufzeichnungen vorhanden; bezüglich der Fragen 1., 3. bis 6. lag kein taugliches Informationsbegehren vor, weil die Fragen auf die Offenlegung von Motiven behördlichen Handelns bzw. auf die Erlangung behördlicher Rechtfertigungen gerichtet waren und auf die Hinterfragung abgeschlossener Verfahren sowie damit in Verbindung stehender Handlungen bzw. Unterlassungen abstellten.

III.6. Bei diesem Ergebnis erübrigten sich sowohl eine Abwägung des Rechts auf Informationszugang mit etwaigen Geheimhaltungsgründen gemäß § 6 IFG („harm test“ und „public interest test“) als auch die Prüfung, ob dem Bf eine Stellung als „public watchdog“ bzw. „social watchdog“ gemäß Art. 10 f. EMRK zukommt. Eine Prüfung gemäß Art. 10 EMRK wäre nur erforderlich, wenn ein taugliches Informationsbegehren vorläge, das auf die Erteilung vorhandener und verfügbarer Informationen gerichtet wäre. Erst in einem solchen Fall kämen eine Interessenabwägung und Anhörung betroffener Personen gemäß § 10 Abs. 2 IFG in Betracht.

III.7. Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 war für die vorliegende Entscheidung nicht maßgeblich, weshalb auf das Begehren, die Verfassungsmäßigkeit desselben überprüfen zu lassen, nicht näher einzugehen war.

III.8. Zum Beschwerdeantrag des Bf, das Verwaltungsgericht möge „*in der Sache selbst entscheiden und die beantragten Auskünfte erteilen*“, sei klarstellend ausgeführt, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens in Angelegenheiten nach dem Informationsfreiheitsgesetz nur die Prüfung des Bestehens eines subjektiven Rechts ist. Eine Information an sich kann hingegen nicht Gegenstand des in der Sache zu treffenden Spruches des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts sein. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht allein zu der spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass die mit einem Informationsbegehren befasste Behörde eine Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Gelangt das Verwaltungsgericht zu der Auffassung, dass die belangte Behörde die Information zu Unrecht nicht erteilt hat, kann es lediglich diesen (feststellenden) Ausspruch treffen. Es wird somit ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Informationswerbers auf Erteilung der begehrten Informationen besteht oder nicht. Dem Verwaltungsgericht ist es in jedem Fall verwehrt, an Stelle der Behörde selbst inhaltliche Informationen zu erteilen (vgl. VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027; 07.09.2017, Ra 2017/06/0146, mwN). Obwohl – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut und auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur vergleichbaren (alten) Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch